

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
Aufgrund der §§ 7, 27 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17.07.2026 folgende Satzung beschlossen:	
Präambel	Präambel
Bielefeld zeichnet sich durch eine vielfältige Stadtgesellschaft aus. Menschen mit Einwanderungsgeschichte prägen das gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und politische Leben der Stadt in wesentlicher Weise mit. Ihre gleichberechtigte politische Teilhabe ist eine Voraussetzung für Chancengerechtigkeit, demokratische Legitimation, gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt.	Bielefeld zeichnet sich durch eine vielfältige Stadtgesellschaft aus. Menschen mit internationaler Familiengeschichte prägen das gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und politische Leben der Stadt in wesentlicher Weise mit.
	Ihre gleichberechtigte politische Partizipation ist eine Voraussetzung für Chancengerechtigkeit, demokratische Legitimation, gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt.
	Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Sinne dieser Satzung sind Menschen im Sinne des § 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (TIntG NRW). Sie werden im Folgenden auch als Menschen mit internationaler Familiengeschichte bezeichnet.
Mit dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schafft die Stadt Bielefeld ein dauerhaftes Gremium der institutionellen Beteiligung auf kommunaler Ebene. Der Ausschuss bringt die Perspektiven, Erfahrungen und Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte in die kommunalpolitischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse ein.	Mit dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schafft die Stadt Bielefeld ein dauerhaftes Gremium der institutionellen Beteiligung auf kommunaler Ebene. Der Ausschuss ist die demokratisch gewählte politische Vertretung der in Bielefeld lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte und zugleich das zentrale Fachgremium der Stadt für Chancengerechtigkeit, Teilhabe, Integration und Anti-Diskriminierung.
Integration ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Deshalb kann sich der ACI mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss wirkt insbesondere an der Weiterentwicklung einer teilhabeorientierten, integrationspolitisch kohärenten und diskriminierungssensiblen Stadtpolitik mit. Er leistet damit einen Beitrag dazu, gleichberechtigte Teilhabe, Anerkennung, Chancengerechtigkeit und demokratische Mitwirkung aller Menschen in der Bielefelder Stadtgesellschaft zu stärken.	Der Ausschuss bringt die Perspektiven, Erfahrungen und Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte in die kommunalpolitischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse ein. Er wirkt an der Weiterentwicklung einer chancengerechten , integrationspolitisch kohärenten und diskriminierungssensiblen Stadtpolitik mit und leistet damit einen Beitrag dazu, gleichberechtigte Teilhabe, Anerkennung, Chancengerechtigkeit und demokratische Mitwirkung in der Bielefelder Stadtgesellschaft zu stärken.
§1 Aufgaben	§ 1 Aufgaben
(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist das kommunale Gremium zur politischen Beteiligung der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte und wirkt an einer chancengerechten, diskriminierungssensiblen und teilhabeorientierten Stadtpolitik mit.	(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist das kommunale Gremium zur politischen Beteiligung der in Bielefeld lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte und hat darüber hinaus in Angelegenheiten der Chancengerechtigkeit und Integration einen gesamtstädtischen Querschnittsauftrag.

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertritt die Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte und hat darüber hinaus in Angelegenheiten der Chancengerechtigkeit und Integration einen gesamtstädtischen Querschnittsauftrag.	(2) Der Ausschuss wirkt an der Weiterentwicklung einer chancengerechten, diskriminierungssensiblen, inklusiven und teilhabeorientierten Stadtpolitik mit. Er befasst sich insbesondere mit Fragen der Chancengerechtigkeit, Antidiskriminierung, Inklusion, Bildungs- und Teilhabechancen sowie der gesellschaftlichen Teilhabe.
	(3) Der Ausschuss kann sich über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere, wenn sie die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen.
(3) Die Rechte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich insbesondere aus § 3 dieser Satzung.	(4) Der Ausschuss kann Berichte, Daten und Lagebilder zu Diskriminierung, Chancengerechtigkeit, Inklusion sowie zur Situation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte bei der Verwaltung anfordern und berät diese.
	(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen frühzeitig vor der Beratung in den Ausschüssen zu beteiligen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung/-arbeit und Teilhabe betreffen oder berühren und kann dazu Vorschläge und Anregungen geben.
	Dies gilt insbesondere für
	•die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.
	•Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung und -arbeit. Dabei sollen insbesondere Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden.
	•die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration
§2 Zusammensetzung	§ 2 Zusammensetzung
(1) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören 24 stimmberechtigte Mitglieder an.	(1) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören 27 stimmberechtigte Mitglieder an.
(2) 16 stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 3 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 4 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.	(2) 18 stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 3 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 4 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
(3) 8 der stimmberechtigten Mitglieder (Mitglieder des Rates) werden vom Rat der Stadt bestellt.	(3) 9 der stimmberechtigten Mitglieder sind Mitglieder des Rates, die vom Rat der Stadt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestellt werden.

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
(4) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung laufende Wahlperiode bleibt die aufgrund der bisherigen Festlegungen des Rates gebildete Zusammensetzung des Ausschusses gem. § 27 Absatz 10 GO NRW unberührt. Ab der nächsten Wahlperiode gelten für die Zusammensetzung die Absätze 1 bis 3.	(4) Der Ausschuss soll die Vielfalt der in Bielefeld lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte abbilden. Dabei soll insbesondere eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter, verschiedener Altersgruppen, Herkunftsregionen, Flucht- und Arbeitsmigration, unterschiedlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Menschen mit Behinderung angestrebt werden.
(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann aus besonderen Gruppen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht vertreten sind, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter analog § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständige bzw. als Sachverständigen zu seinen Beratungen hinzuziehen.	(5) Der Ausschuss kann aus besonderen Gruppen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die im Ausschuss nicht vertreten sind, Vertreterinnen bzw. Vertreter analog § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.
	(6) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung laufende Wahlperiode bleibt die aufgrund der bisherigen Festlegungen des Rates gebildete Zusammensetzung des Ausschusses unberührt. Ab der nächsten Wahlperiode gelten die Absätze 1 bis 5.
§3 Rechte, Kompetenzen	§ 3 Rechte, Kompetenzen und Zuständigkeiten
(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	
1. behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Chancengerechtigkeit und Integration in der Stadt.	(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Chancengerechtigkeit, Integration, Inklusion und Antidiskriminierung in der Stadt.
2. kann sich über Ziffer 1 hinausgehend mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.	(2) Der Ausschuss kann sich über Absatz 1 hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
3. kann dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss auf Antrag eine Anregung oder Stellungnahme vorlegen.	(3) Der Ausschuss kann dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss auf Antrag eine Anregung oder Stellungnahme vorlegen. Auf Antrag des Ausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll	
1. zu allen die Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Bielefeld betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten.	
2. zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.	

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.	(4) Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen, frühzeitig zu informieren und in Beratungsfolge vor der Beschlussfassung durch den Rat, seine Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zu beteiligen. Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen im Rat sowie Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die die besonderen Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte berühren, sollen dem Ausschuss rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Beratung in den übrigen Gremien soll grundsätzlich erst erfolgen, wenn dem Ausschuss ausreichend Gelegenheit zur Beratung und Stellungnahme gegeben worden ist.
(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister Fragen richten. Diese sind wie Anfragen gemäß der Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beantworten.	(5) Der Ausschuss kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Fragen richten. Diese sind wie Anfragen gemäß der Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu beantworten.
(3) Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die die besonderen Interessen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren, sollen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Beratung dieser Angelegenheiten soll grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.	
(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchführen.	
(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen frühzeitig vor der Beratung in den Ausschüssen zu beteiligen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung und -arbeit betreffen oder berühren und kann dazu Vorschläge und Anregungen geben. Dies gilt insbesondere für	(6) Der Ausschuss wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen oder berühren und kann dazu Empfehlungen abgeben.
•die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.	
•Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung und -arbeit. Dabei sollen insbesondere Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden.	(7) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über ihm vom Rat zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel eigenständig entscheiden kann.
•die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration.	(8) Der Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Verwaltung regelmäßig Berichte und Daten zur Chancengerechtigkeit, zur Teilhabe, zu Diskriminierung sowie zur Situation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte anfordern und diese beraten.

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
(6) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stehen im Rahmen der jeweils geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Festlegungen Rechte zu. Dies bezieht sich insbesondere auf die ihm zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrung seiner Rechte nach dieser Satzung vom Rat der Stadt nach § 27 Absatz 8 GO NRW zur Verfügung gestellten Mittel. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, über die ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheiden kann.	(9) Der Ausschuss soll bei wichtigen strategischen Fragen der kommunalen Strukturen im Aufgabenbereich Chancengerechtigkeit und Integration frühzeitig informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, insbesondere bei grundlegenden konzeptionellen und organisatorischen Änderungen. Er wirkt bei der inhaltlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Kommunalen Integrationszentrums mit. Er ist über wesentliche organisatorische und personelle Weichenstellungen, insbesondere über die Besetzung leitender Funktionen und der Geschäftsstelle sowie grundlegende konzeptionelle oder strukturelle Änderungen in diesem Aufgabenbereich, frühzeitig zu informieren und erhält Gelegenheit, vor der Entscheidung eine Stellungnahme abzugeben.
Der Rat der Stadt kann dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber hinaus im Rahmen der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung und auf Grundlage der Hauptsatzung weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.	
§4 Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien	§ 4 Mitwirkung in Ausschüssen, Gremien und Netzwerken
Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sollen auf Empfehlung des Gremiums durch den Rat als sachkundige Einwohnerin bzw. als sachkundiger Einwohner (vgl. § 58 Absatz 4 GO NRW) insbesondere in folgende Ausschüsse und Gremien gewählt werden:	(1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sollen auf Empfehlung des Ausschusses durch den Rat als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner insbesondere in folgende Ausschüsse und Gremien gewählt werden:
• Anregungs- und Beschwerdeausschuss	– Anregungs- und Beschwerdeausschuss
• Jugendhilfeausschuss	– Jugendhilfeausschuss
• Kulturausschuss	– Kulturausschuss
• Schul- und Sportausschuss	– Schul- und Sportausschuss
• Sozial- und Gesundheitsausschuss	– Sozial- und Gesundheitsausschuss
• Stadtentwicklungsausschuss	– Stadtentwicklungsausschuss
• Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	– Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
• Seniorenrat	– Seniorenrat
• Beirat für Behindertenfragen	– Beirat für Behindertenfragen
• Fachbeirat für Mädchenarbeit	– Fachbeirat für Mädchenarbeit
	sowie weitere Gremien und städtisch besetzten Aufsichtsräten & Beteiligungen, in denen Fragen der Chancengerechtigkeit, Integration, Teilhabe und Anti-Diskriminierung in besonderer Weise berührt werden.

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
• Delegierten-/Mitgliederversammlung der von den kommunalen Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration gebildeten Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf Landesebene (vgl. § 13 Absatz 1, TIntG NRW)	(2) Die Stadt Bielefeld entsendet Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die von den kommunalen Integrationsräten und Ausschüssen gebildeten Vertretungen auf Landesebene gemäß den Bestimmungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
• Hauptausschuss der von den kommunalen Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration gebildeten Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf Landesebene (vgl. § 13 Absatz 1, TIntG NRW).	(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt in städtischen, regionalen, landes-, bundes- und europäisch ausgerichteten Netzwerken und Gremien mit, in denen Fragen der Chancengerechtigkeit, Integration, Teilhabe und Anti-Diskriminierung beraten werden.
§5 Vorsitz	§ 5 Vorsitz
(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.	(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
	(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den durch Urwahl gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Menschen mit internationaler Familiengeschichte gewählt.
(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus den durch Urwahl gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Menschen mit Einwanderungsgeschichte (vgl. § 2 Absatz 2 dieser Satzung) gewählt. Dabei wird in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist das Mitglied, das die zweithöchste Stimmenzahl erreicht und zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter ist das Mitglied, das die dritthöchste Stimmenzahl erreicht. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Verbleibt es bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.	(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung in einem Wahlgang. Vorsitzende oder Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist das Mitglied mit der zweithöchsten Stimmenzahl, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter das Mitglied mit der dritthöchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, bleibt es bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (s. hierzu § 2 Absatz 1 dieser Satzung) gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.	(4) Der Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen Antragseingang und Sitzung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ist innerhalb von sechs Monaten zu wählen.
§6 Konstituierung	§ 6 Konstituierung
Sobald alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gem. § 2 dieser Satzung feststehen, lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.	Sobald alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses gemäß § 2 feststehen, lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
§7 Sitzungen	§ 7 Sitzungen

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor.	(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Ausschusses vor.
(2) Die Tagesordnung für die Sitzungen setzt die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister fest. Für die Aufstellung der Tagesordnung und für die Einladungsfristen gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog.	(2) Die Tagesordnung setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest. Für die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungsfristen gilt die Geschäftsordnung des Rates für Ausschüsse entsprechend .
(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist einzuladen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.	(3) Der Ausschuss ist einzuladen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. In ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.	(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Im Verhinderungsfall übernimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Vorsitz .
(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Erfolgt wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Einladung, so ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.	(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist . Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Erfolgt wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Einladung, so ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen .
(6) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. Als grundsätzlich beauftragt i. S. des Satz 1 gilt die Leiterin bzw. der Leiter des Kommunalen Integrationszentrums.	(6) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin oder ein beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen teil.
(7) Über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.	(7) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung des Ausschusses erstellt und der oder dem Vorsitzenden zur Bestätigung vorgelegt . Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
§8 Geschäftsführung	§ 9 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt dem Kommunalen Integrationszentrum – Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration – und wird von diesem wahrgenommen.	(1) Die Geschäftsstelle des Ausschusses ist im Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Bielefeld angesiedelt .
	(2) Die Geschäftsführung unterstützt den Ausschuss organisatorisch und fachlich. Sie übernimmt insbesondere
	– die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitskreise,
	– den Versand der Einladungen und Unterlagen,

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
	– die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitskreise,
	– die laufende fachliche Zuarbeit und Beratung der Ausschussmitglieder,
	– die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei Beteiligungsformaten des Ausschusses.
	(3) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Ausschusses geregelt werden.
§9 Wahl- und Amtszeit	§ 10 Wahl und Amtszeit
(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zusammentritt.	(1) Der Ausschuss wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Ausschuss zusammentritt.
(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt (vgl. § 27 Absatz 3 Satz 5 GO NRW).	(2) Die Wahl der direkt gewählten Mitglieder des Ausschusses findet am Tag der Kommunalwahl statt. Näheres regelt die Wahlordnung.
§10 Rechtsstellung der Mitglieder, Sitzungsgeld und Geltung anderer Bestimmungen	§ 11 Rechtsstellung, Sitzungsgeld und weitere Bestimmungen
(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten die §§ 30, 31, 32, 33, 43 Absatz 1, 44 GO NRW entsprechend.	(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 2 gelten die §§ 30, 31, 32, 33 und 43 Absatz 1 GO NRW entsprechend.
(2) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 2 Abs. 2 der Satzung wird gemäß § 27 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen • des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration • des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3.	(2) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen
	– des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
	– der Arbeitskreise nach § 8 Absatz 1,
	– des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gemäß § 3 Absatz 4,
	– eines Ausschusses oder eines Beirates als beratendes Mitglied.
	Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld für Mitglieder des Rates und seiner Gremien. Für die Mitglieder des Ausschusses wird das Sitzungsgeld in gleicher Höhe gewährt, wie es für Ratsmitglieder bzw. sonstige nach der Hauptsatzung anspruchsberechtigte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger festgelegt ist. Die oder der Vorsitzende erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld; dies gilt entsprechend für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, soweit sie oder er die Sitzungsleitung übernimmt.

Verwaltungsvorschlag	Gremiumsvorschlag
	(3) Für die Arbeit des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld über Ausschüsse entsprechend, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
(3) Für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gelten im Übrigen die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld. Für die Regelung der inneren Angelegenheiten (vgl. § 27 Absatz 7 Satz 2 GO NRW) gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann seine inneren Angelegenheiten auch durch eine eigene Geschäftsordnung regeln.	(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann seine inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung regeln.
	Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Rat der Stadt.
§11 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.02.2014 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.02.2024 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.